

1.10 Sonderbetreuungszeit

Gesetzliche Grundlage:	§ 18b Abs 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) sowie die entsprechende Richtlinie zur Sonderbetreuungszeit (Geltungszeitraum von 1.11.2020 bis 9.7.2021) ³⁶
Finanzierung:	COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

1. Zweck der Leistung

Mit der Sonderbetreuungszeit können erwerbstätige Eltern ihren Betreuungspflichten nachkommen, wenn Kindergarten oder Schule geschlossen werden und dort keine Betreuung angeboten wird oder das eigene Kind in Quarantäne muss.

2. Wesentliche Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf „Sonderbetreuungszeit“ von bis zu vier Wochen besteht, wenn

- die Schule oder der Kindergarten eines Kindes gänzlich oder teilweise geschlossen ist und dort eine Notbetreuung nicht angeboten wird,
- die Klasse oder Kindergartengruppe des Kindes Corona-bedingt nach Hause geschickt wird oder
- das Kind in Quarantäne muss, weil es sich selbst infiziert hat oder als K1-Person festgestellt wurde

und das bis zu 14 Jahre alte Kind deshalb zu Hause betreut werden muss. Der Anspruch gilt pro Elternteil, selbst dann, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz mit dem Kind nicht vorliegt, und kann auch in Teilen – ganztägig/halbtägig – konsumiert werden.

Wichtig dabei ist, dass die Betreuung zu Hause tatsächlich notwendig ist: Solange eine andere Person die Betreuung übernehmen kann (zB ein nicht berufstätiger zweiter Elternteil) oder eine Notbetreuung an der Schule oder im Kindergarten angeboten wird, greift der Rechtsanspruch nicht. In diesen Fällen kann die Sonderbetreuungszeit aber trotzdem in Anspruch genommen werden. Da der Rechtsanspruch nicht greift, muss dafür der/die Arbeitgeber/in um Zustimmung ersucht werden.

³⁶ Quelle: BMAFJ; https://www.bmafj.gv.at/dam/jcr:d31e8bc4-cad0-4ae1-bd8d-6bb14dfc88d7/Richtlinie%20-%20SBZ_4%20v1.0.pdf

Sonderbetreuungszeit für pflegebedürftige Angehörige

Zusätzlich ist die Inanspruchnahme einer Sonderbetreuungszeit von bis zu vier Wochen möglich, wenn man Angehörige/r einer pflegebedürftigen Person ist, deren Pflege und Betreuung aber infolge eines Ausfalls der bisherigen Betreuungskraft (die die Voraussetzungen des Hausbetreuungsgesetzes erfüllt) nicht mehr sichergestellt werden kann.

Sonderbetreuungszeit für Menschen mit Behinderung

Der Rechtsanspruch auf eine bis zu vierwöchige Sonderbetreuungszeit gilt auch im Fall von Menschen mit Behinderungen – unabhängig von deren Alter –, die entweder aufgrund freiwilliger Maßnahmen zu Hause betreut werden oder die üblicherweise in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen betreut oder unterrichtet werden, welche nun eingeschränkt oder geschlossen ist.

Die Inanspruchnahme einer Sonderbetreuungszeit ist überdies möglich, wenn Menschen mit Behinderungen üblicherweise die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen und diese infolge von COVID-19 nun nicht mehr sichergestellt ist.

Die Sonderbetreuungszeit kann in diesem Fall von nahen Angehörigen der zu betreuenden Person in Anspruch genommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt wird nicht vorausgesetzt.

Achtung: Die Richtlinien werden laufend angepasst und immer wieder verlängert. Zum Zeitpunkt der Drucklegung ist die Regelung bis 9.7.2021 befristet. Den aktuellen Stand finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend unter: <https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Sonderbetreuungszeit.html>.

3. Höhe der Leistung

Während der Sonderbetreuungszeit wird das volle Gehalt bzw der volle Lohn von dem/der Arbeitgeber/in bezahlt. Darauf besteht ein Rechtsanspruch – der/die Arbeitgeber/in muss daher zwar (unverzüglich!) informiert werden, kann die Sonderbetreuungszeit aber nicht ablehnen.

4. Anspruchsdauer

Der Anspruch auf „Sonderbetreuungszeit“ besteht bis zu vier Wochen.

5. Folgetransfers

Es gibt keine mit der Sonderbetreuungszeit zusammenhängenden Folgetransfers.

6. Antragstellung

Der Antrag auf Sonderbetreuungszeit richtet sich an den/die Arbeitgeber/in. Auf die Sonderbetreuungszeit besteht ein Rechtsanspruch – der/die Arbeitgeber/in kann sie daher nicht ablehnen.

Achtung: Der/die Arbeitgeber/in muss über die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeit unverzüglich informiert werden!